

Satzung RSV Rederberch e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „RSV Rederberch e.V.“. Er hat seinen Sitz in 07646 Eineborn und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stadtroda eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsportes. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Nachwuchsförderung, die Schaffung und Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten sowie der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und -bedingungen trifft die Mitgliederversammlung. Aufwandsentschädigungen, die als Aufwandsspenden ausgeführt werden, beschließt der Vorstand selbst.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nur in den folgenden Fällen beschlossen werden:

- bei Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Mahnung,
- bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten,
- bei unkameradschaftlichem Verhalten und Verstößen gegen Interessen des Vereines,
- bei unehrenhaftem Verhalten.

Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vor dem Austritt zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereines zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren oder Arbeitsleistungen beschließen.

Die Erhebung von Beiträgen und weitere Beitragsformen kann im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 10.03.2017 beschlossen worden und tritt somit ab sofort in Kraft.